

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Pritzwalk im Bezirk des Hauptsteueramts zu Kenigsberg die Befugniß zur Erledigung von Begleitsteuern II — auch über inländisches Salz — und von Verbandssteuern II über inländischen Tabak;

dem Steueramt I. zu Benthien D. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Knytowitz die Befugniß zur Abfertigung des im Eisenbahnverkehr vom Auslande eingehenden Schweinefleischs nach Maßgabe des §. 66 des Vereinstollgesetzes und

dem Steueramt I. zu Wülheim a. Ruhr im Bezirk des Hauptsteueramts zu Duisburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitsteuern I über Holz- und Bruchstein, welches für die Weinvermehrung der dortigen Rittergüter durch „Bergwerksdirektor Friedrich-Wilhelm-Hülte“ ausgeht, sowie zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über die aus diesem Holz- und Bruchstein gefertigten, zur Ausfuhr bestimmten Waaren.

In Königreich Bayern

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptzollamt zu Augsburg die Befugniß zur Ausfuhrabfertigung von Brauntweinfabrikaten, deren Alkoholgehalt nicht mehr als des Thermo-Alkoholometers beträgt, werden kann;

den Aufschlag-Einschreibern zu Krosach und Roth a. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Bamberg bzw. Nürnberg die Befugniß zur Erledigung von Brauntwein-Verbandssteuern I und II;

den Aufschlag-Einschreibern zu Laufach und Obernburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Ausfertigung von Brauntwein-Verbandssteuern I und II;

den Aufschlag-Einschreibern zu Gollheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Ludwigsbühl a. Rh. und zu Silberlohauzen, Wolfelshausen und Uettingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Ausfertigung von Brauntwein-Verbandssteuern I und II, sowie zur Erledigung von Verbandssteuern I über nicht denaturirten steuerfreien Branntwein zu Heilbrunn und

den Aufschlag-Einschreibern zu Ebersfeld im Bezirk des Hauptzollamts zu Bamberg und dem Nebenzollamt II. zu Schirching im Bezirk des Hauptzollamts zu Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Verbandssteuern I über nicht denaturirten steuerfreien Branntwein zu Heilbrunn.

In Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Leisnig im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist zur Erledigung von Begleitsteuern I und Begleitsteuern über für die Leisniger Wähler-Vereinsgesellschaft (H. Witzmann) d. d. 18. d. M. eingehende Waaren der Nr. 9 des Zolltarifs ermächtigt worden.

In Königreich Württemberg.

Dem Zollamt zu Tübingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Ulm ist die Ermächtigung zur Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 65 bis 71 des Vereinstollgesetzes ertheilt worden.

In Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einschreiber zu Thengen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stühlingen (Ober-Einschreiberbezirk Thengen) ist die Befugniß zur Abfertigung von unter Eisenverschluss in Eisenwagen, jedoch ankommandirten Übergangsteuerpflichtigen Verwendungen ertheilt worden.